

## **Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Ketsch**

### **I. Allgemeines:**

1. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gerechte und überschaubare Förderung aller Vereine zu erreichen. Die Vereine sollen in die Lage versetzt werden, langfristig zu planen und die Zuschüsse entsprechend einzusetzen.
2. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
3. Neben oder anstelle von Zuschüssen kann die Gemeinde im Einzelfall die Bürgschaft für Darlehen und Zwischenfinanzierungen übernehmen. Einem Antrag auf Bürgschaftsübernahme sind alle zur Beurteilung der Verhältnisse notwendigen Angaben und Unterlagen beizufügen.
4. Den örtlichen Vereinen wird aus Anlass langjährigen Bestehens erstmals nach 25 Jahren und dann jeweils nach weiteren 25 Jahren eine Jubiläumsgabe zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses beträgt jeweils das zehnfache der Jubiläums-Jahreszahl. Auf Antrag können den Vereinen Ehrengaben und Ehrenpreise zu besonderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anträge sollen mind. 2 Monate vor dem vorgesehenen Übergabetermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden.
5. Zuständige Dienststelle für die Vereinsförderung ist das Hauptamt der Gemeinde. Es hat dem Gemeinderat jeweils in der ersten Hälfte des Jahres einen schriftlichen Bericht über die gewährten Zuschüsse des Vorjahres vorzulegen.

### **II. Grundzuschuss:**

1. Jeder anerkannte Verein erhält nach Größe und Bedeutung einen pauschalierten Grundzuschuss.
2. Der Grundzuschuss wird alle 3 Jahre durch den Gemeinderat neu festgelegt.
3. Die Auszahlung des Grundzuschusses erfolgt jeweils im Laufe des Monats März eines jeden Kalenderjahres.

**III. Nationale und internationale Veranstaltungen:**

1. Zur Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen oder solcher mit überörtlicher Bedeutung können Zuschüsse gewährt werden, wenn sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag beteiligt, und die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen wahrgenommen sind.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Bedeutung der Veranstaltung sowie nach dem Ergebnis der vom Veranstalter vorzulegenden Schlussabrechnung. Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

**IV. Baumaßnahmen:**

1. Anmeldung der erforderlichen Mittel:  
Geplante Bauvorhaben jeglicher Art sind im Vorjahr ihrer Umsetzung bis spätestens 1. September anzumelden, damit ggf. die nötigen Mittel in den folgenden Haushalt der Gemeinde eingestellt werden können. Eine unterlassene Anmeldung führt zwangsläufig zur Nichtbezuschussung.
2. Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse zum Bau, zur Erweiterung und zu größeren Instandsetzungsarbeiten vereinseigener Gebäude und Anlagen. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen.
3. Für die Bemessung des Zuschusses ist der vom Regierungspräsidium bzw. dem Badischen Sportbund festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend. Erfolgt keine Bezuschussung durch das Land bzw. den Badischen Sportbund, wird der zuschussfähige Bauaufwand durch das Bauamt beim Bürgermeisteramt festgestellt.
4. Die Höhe des Zuschusses beträgt 20% des zuschussfähigen Aufwandes. Der antragstellende Verein hat eine angemessene Eigenleistung mindestens in Höhe des beantragten Gemeindezuschusses zu erbringen. Für Maßnahmen der Energieeinsparung oder des Umweltschutzes kann ein weiterer Zuschuss in Höhe von 10% gewährt werden. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen.
5. Der Zuschuss ist schriftlich zu beantragen und es sind alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen, wie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne usw., anzuschließen.
6. Der Zuschuss wird im Einzelfall durch den Gemeinderat bewilligt.

7. Bei Antragstellung muss die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert sein. Der Gemeindegusschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z.B. des Landes oder des Badischen Sportbundes, abhängig gemacht werden. Der antragstellende Verein muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der Abrechnung der geförderten Baumaßnahme vorzulegen. In einem Schlussbericht ist die Gesamtfinanzierung den Gesamtbaukosten gegenüberzustellen.
8. Der durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisteramtes bewilligte Zuschuss wird in der Regel wie folgt ausbezahlt:
  - a) 30% nach Fertigstellung des Rohbaues oder eines vergleichbaren Ausbauzustandes.
  - b) 70% nach etwa 80%iger Fertigstellung des Innenausbaues oder eines vergleichbaren Ausbauzustandes.
  - c) 100% nach Vorlage der Schlussabrechnung und des Verwendungsnachweises.

#### **V. Schlussbestimmung:**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 16.12.1996 beschlossen und treten am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Vereinen durch die Gemeinde vom 28.08.1989 außer Kraft.

Ketsch, den 16.12.1996

Der Bürgermeister:

Wirnshofer